Reglement der Wasserversorgung

vom 26. April 1970

StGS 4.50

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines ... **4**
§ 1 Umfang der Wasserversorgung ... 4
§ 2 Aufgabe der Wasserversorgung ... 4
II. Verhältnis zwischen Wasserversorgung und Wasserbezügern ... **4**
§ 3 Geltungsbereich des Reglementes ... 4
§ 4 Anschlusspflicht ... 4
§ 5 Gesuche für Neuanschlüsse [1] ... 4
§ 6 Bauwasser ... 5
§ 7 Unberechtigter Wasserbezug ... 5
§ 8 Handänderung der Liegenschaft ... 5
§ 9 Kündigung des Wasserbezuges ... 5
§ 10 Abonnementsauflösung ... 5
III. Wasserleitungen und Installationen ... **5**
1. Hauptleitungen ... 5
§ 11 Definition ... 5
§ 12 Erstellungspflicht und Kostentragung [1] ... 6
§ 13 Leitungen im Gebiet der Bauzone ... 6
§ 14 Abtretung privater Leitungen [1] ... 6
2. Anschlussleitungen (Hauszuleitungen) ... 6
§ 15 Definition ... 6
§ 16 Durchleitungsrecht ... 6
§ 17 Leitungstiefe, Material, Dichtungen und Schieber ... 6
§ 18 Kostentragung ... 7
§ 19 Eigentum und Unterhalt ... 7
§ 20 Ausführung der Anschlussleitungen, Kontrolle ... 7
3. Wassermesser ... 7
§ 21 Einbau und Kostentragung [1] ... 7
§ 22 Standort, Zugänglichkeit ... 7
§ 23 Eigentum, Haftung bei Beschädigung ... 7
§ 24 Revision, Störungen, Prüfung ... 7
4. Hausinstallationen ... 8
§ 25 Definition und Kostentragung ... 8
§ 26 Ausführung ... 8
§ 27 Technische Vorschriften ... 8
§ 28 Prüfung ... 8

§ 29 Mangelhafte Installationen ... 8
§ 30 Kontrollrecht ... 8
IV. Betrieb ... 8
§ 31 Wasserverschwendung und Ableitung ... 8
§ 32 Haftung des Abonnenten ... 8
§ 33 Einschränkung der Wasserabgabe ... 9
§ 34 Brandfälle und Löschreserven ... 9
§ 35 Hydranten und Schieber [1] ... 9
V. Anschlussgebühren und Wasserzinsen ... 9
§ 36 Anschlussgebühr [2] ... 9
§ 37 Wasserzinse [2] ... 10
§ 38 Zahlungsmodus [1] ... 10
§ 39 Haftung für Wasserzins ... 10
§ 40 Festsetzung des Tarifes [1] ... 10
§ 41 Wasserbezug für öffentliche Zwecke ... 11
VI. Verwaltung ... 11
§ 42 Aufsichtsbehörde, Leitung der WV ... 11
§ 43 Wasserkommission ... 11
§ 44 Aufgaben der Wasserkommission [1] ... 11
§ 45 Brunnenmeister, weiteres Personal ... 11
§ 46 Konzessions- und Installations-Vorschriften ... 11
§ 47 Mitteilungen ... 12
§ 48 Plansammlung und Nachführung ... 12
VII. Strafbestimmungen ... 12
§ 49 Zuwiderhandlungen gegen das Reglement [1] ... 12
VIII. Schlussbestimmungen ... 12
§ 50 Anwendung und Auslegung, Beschwerdeverfahren [1] ... 12
§ 51 Inkrafttreten des Reglementes [1] ... 12
§ 52 Genehmigung ... 12

Die Gemeindeversammlung,

auf Antrag des Gemeinderates über die Benützung und den Unterhalt der Wasserversorgungs- und Hydrantenanlagen,

erlässt:

I. Allgemeines

§ 1 Umfang der Wasserversorgung

[1] Die Wasserversorgung, in der Folge kurz WV genannt, umfasst alle der Gemeinde gehörenden Quellen, Quell- und Grundwasserfassungen, Pumpenanlagen, Reservoirs, das Leitungsnetz, die Hydranten, die öffentlichen Brunnen, sowie die der WV dienenden Einrichtungen, Liegenschaften, dinglichen Rechte und allfällige Schutzzonen.

§ 2 Aufgabe der Wasserversorgung

[1] Die Wasserversorgung hat die Aufgabe, die Bewohner im Gebiete ihres Verteilnetzes mit Trink- und Gebrauchswasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität zu versorgen. Sie hat gleichzeitig eine genügende Wassermenge zu Feuerlöschzwecken bereit zu halten.
[2] Inhaber von gewerblichen oder industriellen Betrieben mit grossem Wasserverbrauch können, wenn nötig, dazu verhalten werden, selbst für die Deckung ihres Bedarfs an Gebrauchswasser besorgt zu sein. Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen andern Verwendungsarten vor, ausgenommen bei Brandfällen.

II. Verhältnis zwischen Wasserversorgung und Wasserbezügern

§ 3 Geltungsbereich des Reglementes

[1] Das Verhältnis zwischen der WV und den Wasserbezügern wird durch das vorliegende Reglement und den zugehörigen Tarif geregelt.
[2] Ihre Bestimmungen gelten sinngemäss sowohl für bisherige, als auch für neue Wasserbezüger (Abonnenten).

§ 4 Anschlusspflicht

[1] Alle Bewohner des versorgten Gebietes sind verpflichtet, das benötigte Wasser aus der öffentlichen Versorgungsanlage zu beziehen.
[2] Von dieser Bezugspflicht sind nur diejenigen Bewohner entbunden, die bereits in anderer Weise mit geeignetem Wasser in genügender Menge versorgt sind.

§ 5 Gesuche für Neuanschlüsse [1]

[1] Für den Neuanschluss einer Liegenschaft und für jede Vermehrung der Wasserverbrauchsstellen ist der WV vom Grundeigentümer, evtl. Baurechtsberechtigten, oder vom Installateur, welcher mit der Ausführung der Arbeiten betraut ist, ein Gesuch einzureichen.

[2] Das Gesuch muss Angaben über die Verwendung des Wassers enthalten und von einem erläuterten Situationsplan begleitet sein.
[3] Über die Bewilligung der Gesuche entscheidet die Wasserkommission.
[4] Ihr Entscheid kann innert 30 Tagen an den Gemeinderat weitergezogen werden.
[5] Das öffentlichrechtliche Wasserbezugsverhältnis (Abonnement) wird nur mit dem Eigentümer der Liegenschaft, evtl. Baurechtsberechtigten, abgeschlossen.

§ 6 Bauwasser

[1] Für den Bezug für Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke, die nicht in einem Abonnement eingeschlossen sind, ist der WV ebenfalls ein Gesuch einzureichen.
[2] Sollen für solche Bezüge öffentliche Hydranten benützt werden, so ist dafür die Zustimmung der Feuerwehr erforderlich.

§ 7 Unberechtigter Wasserbezug

[1] Für unrichtig, verspätet oder gar nicht nachgesuchten Wasserbezug wird der Fehlbare mit dem der WV entgangenen Wasserzins belastet.
[2] Ausserdem bleibt die Anwendung von Art. 49 dieses Reglementes, evtl. auch die Bestimmungen des schweizerischen Strafgesetzbuches, vorbehalten.

§ 8 Handänderung der Liegenschaft

[1] Bei Handänderung einer an die WV angeschlossenen Liegenschaft hat der neue Eigentümer die WV unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen.

§ 9 Kündigung des Wasserbezuges

[1] Will ein Abonnent vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er der WV eine schriftliche Kündigung einzureichen, unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.

§ 10 Abonnementsauflösung

[1] Wird das Abonnement aufgelöst, so ist die private Anschlussleitung auf Kosten des Abonnenten vom Rohrnetz der WV abzutrennen.
[2] In gleicher Weise ist vorzugehen, wenn ein Anschluss aus irgend einem Grunde während mehr als einem Jahr nicht benützt wird.

III. Wasserleitungen und Installationen

1. Hauptleitungen

§ 11 Definition

[1] Als Hauptleitungen gelten alle in öffentlichem oder privatem Grund liegenden Leitungen, die nach Dimension und Anlage den Anschluss von Hauszuleitungen und Hydranten erlauben.

§ 12 Erstellungspflicht und Kostentragung [1]

[1] Die WV erstellt neue Hauptleitungen auf ihre Kosten, sofern zu erwarten ist, dass sie mindestens 10 % ihrer Anlagekosten an jährlichen Betriebseinnahmen einbringen werden.
[2] Erreichen die zu erwartenden Einnahmen voraussichtlich die erforderliche Höhe nicht, so wird die Leitung nur unter der Bedingung erstellt, dass sich die interessierten Wasserbezüger verpflichten, über die Entrichtung des ordentlichen Wasserzinses hinaus, durch zusätzliche jährliche Zahlungen gemeinsam den jeweiligen Fehlbetrag zu decken. Diese Verpflichtung fällt dahin, wenn der neue Abonnent die Grabarbeiten und die Kosten einer 40er Leitung übernimmt, oder wenn die ordentlichen Einnahmen infolge von weiteren Anschlüssen oder erhöhtem Wasserkonsum die erforderliche Summe ergeben.
[3] Subventionen an die zu erstellenden Leitungen fallen allein der WV zu. Bei der Rentabilitätsberechnung werden sie jedoch berücksichtigt.

§ 13 Leitungen im Gebiet der Bauzone

[1] Die Gemeinde ist berechtigt, in Privatterrain, das mit Baulinien belegt ist, schon vor der Erstellung der Strassen, Leitungen in die projektierte Strassenfläche einzulegen, gegen blossen Ersatz der durch das Einlegen verursachten Schäden.
[2] Die Leitungen bleiben Eigentum der WV.

§ 14 Abtretung privater Leitungen [1]

[1] Die WV ist berechtigt, die Abtretung privater Leitungen im Interesse des öffentlichen Wohles gegen Entschädigung zu verlangen.
[2] In Streitfällen kommen die Bestimmungen des kantonalen Expropriationsgesetzes zur Anwendung.
[3] Die Gemeinde übernimmt in der Regel nur Leitungen, welche den technischen Anforderungen entsprechen

2. Anschlussleitungen (Hauszuleitungen)

§ 15 Definition

[1] Als Anschlussleitung wird die Leitungsstrecke von der Hauptleitung bis und mit dem ersten Absperrhahnen im Haus des Abonnenten bezeichnet.
[2] Die WV bestimmt die Stelle und die Art des Anschlusses, unter möglichster Rücksichtnahme auf die Wünsche des Abonnenten.

§ 16 Durchleitungsrecht

[1] Der Erwerb des Durchleitungsrechtes für die Anschlussleitung ist Sache des Abonnenten.
[2] Er hat den Erwerb des Rechtes vor der Ausführung der Leitung der WV schriftlich zu belegen.

§ 17 Leitungstiefe, Material, Dichtungen und Schieber

[1] Die Anschlussleitungen sind unter die maximale Frosttiefe, d.h. mindestens 1,20 m tief zu verlegen.
[2] Die Röhren müssen eine genügende mechanische Festigkeit und Widerstandsfestigkeit gegen chemische Einflüsse haben. In der Regel sind Röhren von mindestens 40 mm lichter Weite zu verwenden. Die Rohrverbindungen müssen eine dauernde Dichtigkeit gewährleisten.
[3] Jede Anschlussleitung muss mit einem Abschlussschieber versehen werden.
[4] Die Schieber dürfen ausschliesslich durch Organe der WV bedient werden.

§ 18 Kostentragung

[1] Die Kosten der ganzen Anschlussleitung, inkl. der Anzapfstelle und Schieber sind vom Abonnenten zu tragen.

§ 19 Eigentum und Unterhalt

[1] Der Teil der Anschlussleitung von der Hauptleitung bis und mit dem Absperrschieber geht nach erfolgter Druckprobe in das Eigentum der WV über.
[2] Von diesem Zeitpunkt an wird dieser Leitungsteil durch die WV unterhalten.
[3] Der Leitungsteil vom Absperrschieber hinweg bis zum Abstellhahnen im Haus bleibt im Eigentum des Abonnenten und ist von diesem zu unterhalten.

§ 20 Ausführung der Anschlussleitungen, Kontrolle

[1] Die Anschlussleitungen werden auf Kosten der Abonnenten durch Organe der WV oder durch einen von der WV konzessionierten Unternehmer erstellt.
[2] Vor dem Eindecken des Grabens sind die Leitungen unter Kontrolle der WV einer Druckprobe zu unterziehen.

3. Wassermesser

§ 21 Einbau und Kostentragung [1]

[1] In jedes Haus wird nach Möglichkeit nur ein Wassermesser eingesetzt.
[2] Die WV übernimmt auf ihre Kosten die Lieferung, den Einbau und den Unterhalt des Wassermessers.

§ 22 Standort, Zugänglichkeit

[1] Der Standort des Wassermessers wird von der WV bestimmt, er befindet sich in der Regel unmittelbar nach dem Hauptabstellhahnen. Der Abonnent hat den Platz für den Einbau des Wassermessers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
[2] Der Wassermesser muss stets leicht zugänglich sein. Die Organe der WV haben jederzeit das Zutrittsrecht zu diesem.

§ 23 Eigentum, Haftung bei Beschädigung

[1] Der Wassermesser bleibt Eigentum der WV. Der Abonnent darf daran keinerlei Aenderungen vornehmen oder durch Drittpersonen vornehmen lassen.
[2] Für Beschädigungen an Wassermessern durch äussere Einflüsse, wie Frost, Schlag, Druck und dergleichen haftet der Abonnent. Für Beschädigungen an Wassermessern, hervorgerufen durch Wasserdruckschläge in den Leitungen, kann der Abonnent nicht haftbar gemacht werden.

§ 24 Revision, Störungen, Prüfung

[1] Die WV übernimmt auf eigene Kosten die periodische Revision und Neueichung der Wassermesser.
[2] Der Abonnent kann jederzeit eine Prüfung des Wassermessers verlangen.
[3] Wird dabei ein Mangel festgestellt, so übernimmt die WV die Kosten der Prüfung und allfälliger Reparaturen. Im andern Fall hat der Abonnent die Prüfungskosten zu tragen.
[4] Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserzinses auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als +/-4 %.

4. Hausinstallationen

§ 25 Definition und Kostentragung

[1] Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlageteile nach dem Wassermesser, resp. dem ersten Abstellhahnen bezeichnet.
[2] Erstellung und Unterhalt der Hausinstallationen gehen auf Kosten des Abonnenten.

§ 26 Ausführung

[1] Hausinstallationen dürfen nur von einem konzessionierten Installateur ausgeführt werden.

§ 27 Technische Vorschriften

[1] Für die Projektierung und die Erstellung der Hausinstallationen sind die Leitsätze des Schweizerischen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern (SVGW) massgebend.

§ 28 Prüfung

[1] Jede Hausinstallation kann vor der Inbetriebnahme von den Organen der WV geprüft werden. Letztere sind berechtigt, die Installationen einer Druckprobe zu unterziehen.
[2] Durch die Prüfung übernimmt die WV keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführte Arbeit. Dieser wird dadurch seiner Haftpflicht nicht enthoben.

§ 29 Mangelhafte Installationen

[1] Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Abonnent auf schriftliche Aufforderung hin, die Mängel innert einer festgesetzten Frist zu beheben.
[2] Unterlässt er dies, so ist die WV berechtigt, die Mängel auf seine Kosten beheben zu lassen.

§ 30 Kontrollrecht

[1] Die Organe der WV haben das Kontrollrecht über alle Hausinstallationen. Zur Ausübung dieses Rechtes ist ihnen der Zutritt zu diesen jederzeit zu gestatten.

IV. Betrieb

§ 31 Wasserverschwendung und Ableitung

[1] Jede Wasserverschwendung ist untersagt.
[2] Es ist den Abonnenten auch verboten, ohne besondere Bewilligung der WV, Wasser an Dritte abzugeben, oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten.

§ 32 Haftung des Abonnenten

[1] Der Abonnent haftet gegenüber der WV für allen Schaden, den er ihr durch unsachgemässe Installationen, unrichtige Handhabung der Einrichtungen, mangelhafte Sorgfalt und Kontrolle, sowie infolge ungenügenden Unterhaltes zufügt.

§ 33 Einschränkung der Wasserabgabe

[1] Bei Wasserknappheit kann die WV die Wasserabgabe einschränken.
[2] Einschränkungen oder Unterbrechungen in der Wasserabgabe in Fällen höherer Gewalt oder bei Reparaturen und Erweiterungen geben den Abonnenten keinen Anspruch auf Reduktion des Wasserzinses.
[3] Bei voraussehbaren Unterbrüchen sind die Abonnenten rechtzeitig zu benachrichtigen.

§ 34 Brandfälle und Löschreserven

[1] Bei Brandfällen steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.
[2] Während dieser Zeit haben die Abonnenten den Wasserverbrauch auf das Allernotwendigste zu beschränken.
[3] Die Löschreserven sind stets gefüllt zu halten.

§ 35 Hydranten und Schieber [1]

[1] Die Feuerwehr übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die nötigen Reparaturen an den Hydranten.
[2] Die Fernöffnung der Löschreserve ist monatlich auf ihre Funktionsfähigkeit hin zu prüfen.
[3] Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Feuerlöschzwecken, ist verboten, vorbehalten bleiben Artikel 6 und 41.
[4] Hydranten, Schieber und Schiebertafeln sind vor Beschädigungen zu bewahren und müssen jederzeit zugänglich sein; sie dürfen nicht mit Material überdeckt werden.

V. Anschlussgebühren und Wasserzinsen

§ 36 Anschlussgebühr [2]

[1] Für jeden Anschluss, auch wenn dieser nicht direkt an die Hauptleitung erfolgt, hat der Liegenschaftseigentümer oder der Bauherr eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten. Die Anschlussgebühren dienen der Amortisation der Anlageschuld und der Finanzierung von Erweiterungsbauten. Diese Gebühr wird auch dann erhoben, wenn die Grundtaxe aus irgendwelchen Gründen auch immer über ein oder mehrere Jahre nicht bezahlt wurde.
[2] Die Anschlussgebühr basiert auf dem Bauwert der angeschlossenen Baute. (Bauwert = m^3-Inhalt mal Zürcher Baukostenindex für Wohnbauten). **Anmerkung:** Seit 2004 wird der Luzerner Baukostenindex nicht mehr erhoben. Die Gemeinde verwendet deshalb den Zürcher Index der Wohnbaukosten (126.5 Punkte per 1. Juli 2012 mit Umrechnungsfaktor zum damaligen Luzerner Baukostenindex ergibt CHF 497.50). [4]
[3] Zur Ermittlung der Anschlussgebühr wird bei Wohnbauten und deren Nebenbauten, bei industriellen, landwirtschaftlichen und gewerblichen Bauten der umbaute Raum in m^3 nach SIA mit dem Zürcher Baukostenindex für Wohnbauten multipliziert.
Der Ansatz beträgt: [3]
a) für Wohnbauten: 1.4 %
b) für Industrie- und Gewerbebauten: 0.8 %
c) für landwirtschaftliche Bauten: 0.6 %
Beispiel zur Berechnung eines Einfamilienhauses (Wohnbaute) von 1000 m^3 SIA-Inhalt:
1000 m^3 x CHF 497.50 (entspricht 126.5 Punkte per 1. Juli 2012) umbauten Raumes nach Zürcher Baukostenindex mal Faktor 1.4 % = CHF 6'965.00. **Anmerkung:** Seit 2004 wird der Luzerner Baukostenindex nicht mehr erhoben. Die Gemeinde verwendet deshalb den Zürcher Index der Wohnbaukosten

(126.5 Punkte per 1. Juli 2012 mit Umrechnungsfaktor zum damaligen Luzerner Baukostenindex ergibt CHF 497.50). [4]

[4] Wenn Stallbauten durch Wohnbauten ersetzt werden, beträgt der Ansatz 0.6 %. Werden bestehende Gebäude abgebrochen und grösser aufgestellt, ist die Anschlussgebühr nur für den zusätzlichen gebauten Raum zu entrichten, ebenso für Erweiterungsbauten.

[5] Für Anschlüsse ohne Gebäude setzt der Gemeinderat die Anschlussgebühren nach zu erwartendem Wasserverbrauch fest.

[6] Die Anschlussgebühr ist wie folgt geschuldet:

a) bei Neubauten: im Zeitpunkt der Baubewilligungserteilung
b) bei übrigen Bauten: im Zeitpunkt des Anschlusses
c) bei Handänderungen haftet der neue Erwerber solidarisch mit dem bisherigen Eigentümer für die Gebühr.

[7] Der Gemeinderat kann von den Gebührenansätzen nur dann nach oben oder nach unten abweichen, wenn diese Ansätze in einem offenkundigen Missverhältnis zu dem, dem Eigentümer entstehenden Vorteil stehen.

§ 37 Wasserzinse [2]

[1] Die Wasserabgabe erfolgt gegen Entrichtung einer Grundtaxe und des Wasserzinses, welcher aufgrund der gemessenen Wassermenge berechnet wird.

a) Grundtaxe
   Diese beträgt pro Zähleranschluss und Jahr per mm Nenngrösse CHF 3.--, bei Mehrfamilienhäusern und gewerblichen Betrieben mit Wasserverbrauch zu gewerblichen Zwecken (z.B. landwirtschaftliche Betriebe, Restaurant, Metzgerei, Sennerei, Gärtnerei, Garagen und Betriebe mit Wasserkühlanlagen etc.) pro Wohnung oder Betrieb je CHF 105.-- [3].
b) Wasserzins aus m^3 - Verbrauch: pro m^3 CHF 1.20 [3]
c) Bauwasser wird dem Eigentümer pauschal mit CHF 0.30 [3] pro m^3 Raum nach SIA verrechnet. Mindestbetrag: CHF 50.00

§ 38 Zahlungsmodus [1]

[1] Für die jährliche Grundtaxe und den Wasserverbrauch wird einmal jährlich Rechnung gestellt. Die Zahlung muss innert 60 Tagen nach Rechnungsstellung erfolgen.

§ 39 Haftung für Wasserzins

Der Grund- und Hauseigentümer, bzw. Baurechtsinhaber, haftet gegenüber der WV allein für die Bezahlung des Wasserzinses.

§ 40 Festsetzung des Tarifes [1]

[1] Der Tarif für die Wasserabgabe wird derart festgesetzt, dass aus den Einnahmen der WV, die nach Abzug der Gemeinde- und anderer Beiträge verbleibenden Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt, sowie für Verzinsung und Amortisation des Anlagekapitals gedeckt werden können.

[2] Der Gemeinderat ist befugt, die Ansätze von Art. 36 und 37 anzupassen, wenn sie diesen Anforderungen nicht mehr entsprechen, namentlich auch wenn dies durch eine entsprechende Teuerung erforderlich wird. Indexstand 126.5 Punkte (1. Juli 2012).

§ 41 Wasserbezug für öffentliche Zwecke

[1] Der Wasserbezug durch die Gemeinde für Löschzwecke, für öffentliche Brunnen und Abortanlagen, zur Reinigung von Strassen und Kanalisationen sowie für die Ausführung öffentlicher Bauten, erfolgt ohne Entschädigung an die WV.
[2] Für die Benützung der Hydranten ist auch die Zustimmung der Feuerwehr erforderlich.

VI. Verwaltung

§ 42 Aufsichtsbehörde, Leitung der WV

[1] Die WV steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser überträgt die technische und administrative Leitung der WV einer besonderen Kommission (Wasserkommission).
[2] Wenn nötig, kann der Gemeinderat für bestimmte Aufgaben auch besondere Fachleute zuziehen.

§ 43 Wasserkommission

[1] Die Wasserkommission besteht aus 5 - 11 Mitgliedern, die vom Gemeinderat gewählt werden.

§ 44 Aufgaben der Wasserkommission [1]

[1] Der Wasserkommission fallen folgende Aufgaben zu:
a) Allgemeine Aufsicht über die Anlagen und den Betrieb der WV.
b) Aufstellung von Installations- und Konzessions-Vorschriften.
c) Kontrolle und Genehmigung der vom Kassier zuhanden des Gemeinderates vorzulegenden jährlichen Abrechnung über die WV.
d) Anordnung von kleinen Erweiterungen, Reparaturen etc., im Kostenbetrage von nicht mehr als CHF 10'000 im Einzelfall.
e) Anträge an den Gemeinderat bzw. an die Gemeindeversammlung für Weiterausbau, Reparaturen etc., mit Kosten von mehr als CHF 10'000.
f) Behandlung von Gesuchen für Neuanschlüsse und Aenderungen.
g) Überwachung der Qualität des Trinkwassers und Anordnung der hiezu nötigen, regelmässigen Wasseruntersuchungen.
h) Anlage und Nachführung einer Plansammlung gemäss Art. 48.

§ 45 Brunnenmeister, weiteres Personal

[1] Zur Aufsicht über die Anlagen der WV wird vom Gemeinderat, auf Antrag der Wasserkommission, ein fachkundiger Brunnenmeister gewählt.
[2] Die Bedienung und der Unterhalt der Anlagen kann dem Brunnenmeister selbst oder weiterem geeignetem Personal, welches ebenfalls vom Gemeinderat gewählt wird, übertragen werden. (Ablesen der Wassermesser).

§ 46 Konzessions- und Installations-Vorschriften

[1] Die Konzessions- und Installations-Vorschriften werden auf Antrag der Wasserkommission vom Gemeinderat erlassen.

§ 47 Mitteilungen

[1] Mitteilungen betreffend die WV werden von der Wasserkommission in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.

§ 48 Plansammlung und Nachführung

[1] Die Wasserkommission hat von allen öffentlichen und privaten Anlagen der WV (ausser den Hausinstallationen) eine vollständige Plansammlung anzulegen.
[2] Die Pläne müssen den tatsächlichen Ausführungen entsprechen und sind laufend nachzuführen.
[3] Der Gemeinderat ist mindestens jährlich einmal über die nachgeführten Pläne zu orientieren.

VII. Strafbestimmungen

§ 49 Zuwiderhandlungen gegen das Reglement [1]

[1] Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement oder gegen Anordnungen des Gemeinderates werden, sofern nicht andere strafrechtliche Bestimmungen zutreffen, vom Gemeinderat mit Geldbussen von CHF 50.00 bis CHF 200.00 oder entsprechender Haft geahndet.
[2] In schweren Fällen oder bei beharrlicher Zuwiderhandlung ist die Androhung von Haft oder Busse gemäss Art. 292 des Strafgesetzbuches zulässig. Ausserdem kann der Gemeinderat die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände verlangen und seine Verfügungen im Wege des Verwaltungszwangs vollstrecken.
[3] Fehlbare Pflichtige können verhalten werden, vorerst für die Kosten der Ersatzvornahme Sicherheit zu leisten. Verwaltungszwang ist, von dringlichen Fällen abgesehen, erst anzuwenden, wenn dem Pflichtigen die Massnahme angedroht und ihm eine angemessene Frist zur Erfüllung angesetzt worden ist.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 50 Anwendung und Auslegung, Beschwerdeverfahren [1]

[1] Über Anwendung und Auslegung dieses Reglementes entscheidet der Gemeinderat. Gegen dessen Beschlüsse kann innert 20 Tagen seit Zustellung Beschwerde geführt werden.

§ 51 Inkrafttreten des Reglementes [1]

[1] Dieses Reglement und der dazu gehörende Tarif treten nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per 1. Juli 1970 in Kraft und ersetzen Reglement und Tarif vom 2. April 1946.

§ 52 Genehmigung

[1] Das Reglement, soweit es sich auf das Feuerwehrwesen bezieht, unterliegt der Genehmigung des Feuerwehrinspektorates.

[1] Gemeindeversammlungsbeschluss vom 16. April 1982, in Kraft ab 1. Juli 1982
[2] Gemeindeversammlungsbeschluss vom 20. April 1990, in Kraft ab 1. Juli 1990

[3] Wasserzins auf CHF -.50 gemäss GRB Nr. 38 vom 14. Januar1991, gültig ab der Rechnungsperiode 1991/92; Ansätze erhöht gemäss GRB Nr. 171 vom 11. Mai 2009, in Kraft ab 1. Juli 2009; Ansätze erhöht gemäss GRB Nr. 391 vom 15. Oktober 2012, in Kraft ab 1. Januar 2013 für die Anschlussgebühren, ab 1. Juli 2013 für die Wasserzinsen
[4] GRB Nr. 391 vom 15. Oktober 2012